



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

2/2024 vom 05.02.2024

(öffentlich)

Neufassung der Parkgebührenordnung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Parkgebührenordnung laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

| | |
|----|------------|
| 16 | Ja |
| 0 | Nein |
| 0 | Enthaltung |
| 0 | Befangen |
| 5 | Abwesend |

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4

Parkdauer

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren (auch per App) wird zeitlich begrenzt von:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Samstag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

(2) Für eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung.

§ 5

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| 15 Minuten | gebührenfrei |
| jede weitere angefangene halbe Stunde | 0,50 Euro |
| Tagesticket | 5,00 Euro |

(2) Im Bereich des Nikolaiparkplatzes ist das Parken ausschließlich mit Sonderparkausweis möglich.

- (2a) Dieser ist jährlich bis zum 31.01., im Jahr 2024 einmalig bis 29.02., bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eilenburg zu beantragen. Die Jahresgebühr beträgt 100,00 Euro.
Für die Ersatzausstellung des Ausweises bei Verlust oder Änderung des Kennzeichens werden 15,00 Euro erhoben.
- (3) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, bis auf u. g. Ausnahmeregelung am 01.04.2024 in Kraft. Die bisher geltende Verordnung vom 07.11.2022 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft¹.

Der § 5 Abs. 2a der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) erfolgt im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg am 15.02.2024.